

R I C H T L I N I E N

des Gemeinderates Sumiswald zur Vergabe von Aufträgen gemäss dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖGB) und der Verordnung (ÖBV)

1. Allgemeines

- a. Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von sämtlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.
- b. Bei sämtlichen Vergabeverfahren ist der freie Zugang zum Markt in gleichem Masse zu gewährleisten und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- c. Die Finanzkompetenzen in der Gemeinde sind zu beachten.
- d. Die nachfolgenden Beträge verstehen sich alle ohne Mehrwertsteuer.

2. Freihändiges Verfahren

- a. Dieses Verfahren gilt für
 - Lieferungen bis Fr. 100'000.00
 - Dienstleistungen und Baunebengewerbe bis Fr. 150'000.00
 - Bauhauptgewerbe bis Fr. 300'000.00wobei mindestens zwei Offerten eingeholt werden müssen und Preisverhandlungen mit den Anbietern möglich sind.
- b. Für Beträge bis Fr. 10'000.00, welche im Voranschlag enthalten sind, entscheidet die zuständige Kommission selbständig und kann auf die Einholung von Konkurrenzofferten verzichten.

3. Einladungsverfahren

- a. Für Aufträge
 - bis Fr. 250'000.00 für Lieferungen, Dienstleistungen und Baunebengewerbe
 - bis Fr. 500'000.00 für Bauhauptgewerbefindet das Einladungsverfahren Anwendung.
- b. Mindestens drei Anbieter müssen eingeladen werden.

4. Offenes oder selektives Verfahren

- a. Aufträge
 - ab Fr. 250'000.00 für Lieferungen, Dienstleistungen und Baunebengewerbe
 - ab Fr. 500'000.00 für Bauhauptgewerbemüssen im offenen oder selektiven Verfahren durchgeführt werden.
- b. Beim offenen Verfahren können alle Anbieter auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung ein Angebot einreichen.
- c. Im selektiven Verfahren können alle Anbieter auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung einen Antrag auf Teilnahme einreichen.
- d. Die zuständige Gemeindebehörde entscheidet beim selektiven Verfahren gestützt auf die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Eignungskriterien, welche Anbieter ein Angebot einreichen dürfen.

5. Zuschlagskriterien

- a. Beim offenen oder selektiven Verfahren erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag, welches die vorgängig festgelegten Kriterien am besten erfüllt. Die Ausschlussgründe gemäss Artikel 24 ÖBV gelten sinngemäss.
- b. Die Zuschlagskriterien sind zu bewerten, wobei der Preis in der Regel mit 60 % zu berücksichtigen ist. Für die restlichen 40 % steht es der zuständigen Gemeindebehörde frei, die Zuschlagskriterien zu bestimmen und prozentual zu bewerten (Beispiel im Anhang).
- c. Beim Preis ist zusätzlich die Bewertungsregel offen zu legen.

6. Publikation

- a. Sofern eine Publikation erforderlich ist, hat diese über die Website des Vereins für ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (SIMAP) zu erfolgen.
- b. Diese Stelle besorgt die im Amtsblatt notwendige Publikation.

7. Schlussbestimmungen

- a. Ergänzend zu diesen Richtlinien gelten die gesetzlichen Vorschriften, welche einzuhalten sind.
- b. Gleichzeitig wird der Leitfaden für die Beschaffungsstellen „Einführung ins öffentliche Beschaffungswesen im Kanton Bern“ der Zentralen Koordinationsstelle Beschaffung (Ausgabe Stand 05.08.2015) für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Kanton Bern zum integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien erklärt.

Genehmigt durch den Gemeinderat Sumiswald am 06. Juni 2016 und auf 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christian Waber

Martin Affolter

Geht an: Ständige Kommissionen
Nichtständige Kommissionen